

Bekanntmachung

Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben

St 2142 Neufahrn i.NB - Straubing;

Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung Geiselhöring - Hirschling von Abschnitt 540 Station 1,537 bis Abschnitt 600 Station 0,321 der St 2142, im Gebiet der Stadt Geiselhöring und der Gemeinde Perkam, Landkreis Straubing-Bogen

Die Planfeststellung wurde beantragt vom Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Geiselhöring, Hirschling, Pönnig, Oberharthausen und Perkam, beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen und wasserrechtliche Erlaubnisanträge.

Der Plan vom 16.06.2023 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen – wird im Internet unter www.regierung.niederbayern.bayern.de unter den Rubriken „Service“, „Planfeststellungsverfahren“, „Straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren“, „Aktuell laufende Planfeststellungsverfahren“ veröffentlicht.

Die Planunterlagen liegen zusätzlich zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

Gemeinde Perkam i. d. VG Rain, Schloßplatz 2, 94369 Rain, Bauamt (Erdgeschoss)

in der Zeit (vom – bis)

07.08.2023 - 07.09.2023

während der Dienststunden (von – bis)

Mo bis Fr: 08.00 bis 12.00 Uhr

Mo, Di, Do: 13.30 bis 16.00 Uhr

Mittwoch: 13.30 bis 18.00 Uhr

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal (§ 20 UVPG) zugänglich. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§20 Abs. 2 UVPG).

- Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

Datum

09.10.2023

schriftlich oder zur Niederschrift

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

Gemeinde Perkam i. d. VG Rain, Schloßplatz 2, 94369 Rain, Bauamt (Erdgeschoss)

oder bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zi.Nr. 223, erheben (telefonische Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 0871/808-1436).

Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen, unter der Adresse poststelle@reg-nb.bayern.de erhoben werden. Einwendungen mit „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz sind unwirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.** Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

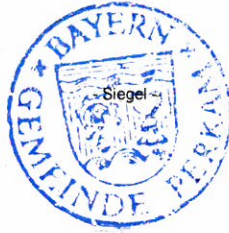
In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (Art. 38 Abs. 4 BayStrWG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 BayVwVfG).
4. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Beschränkungen der Art. 23 bis 26 BayStrWG und die Veränderungssperre des Art. 27b BayStrWG in Kraft.
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde im Sinne des UVPG die Regierung von Niederbayern ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 UVPG ist und
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten. Das sind insbesondere:
 - Unterlage 01 Erläuterungsbericht mit Anlagen (UVP-Bericht, Fachbeitrag Klima und Verkehrsuntersuchung)
 - Unterlage 02 Übersichtskarte
 - Unterlage 03 Übersichtslagepläne
 - Unterlage 05 Lagepläne
 - Unterlage 06 Höhenplan
 - Unterlage 07 Lageplan Immissionsmaßnahmen
 - Unterlage 08 Lageplan Entwässerungsmaßnahmen
 - Unterlage 09 Landschaftspflegerische Maßnahmen: Maßnahmenübersichtsplan, Maßnahmenpläne, Maßnahmenblätter und Tabellarische Gegenüberstellung Eingriff und Kompensation
 - Unterlage 10 Grunderwerb: Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis
 - Unterlage 11 Regelungsverzeichnis
 - Unterlage 12 Lageplan Widmung / Umstufung / Einziehung
 - Unterlage 14 Regelquerschnitt
 - Unterlage 17 Immissionen: Erläuterung zur Immissionstechnischen Untersuchung und Erläuterungen zu den Luftschadstoffen
 - Unterlage 18 Wassertechnische Untersuchungen: Erläuterungsbericht, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Lageplan Retentionsraumverlust und HQ-100-Abflussnachweis
 - Unterlage 19 Umweltfachliche Untersuchungen: Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil, Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan und Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Niederbayern) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: www.regierung.niederbayern.bayern.de



Hubert Ammer, Erster Bürgermeister

